

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dem Kapitel (c. 51), oftmalige Beicht und Abhaltung der heil. Messe (c. 54) anbefohlen, die Einrichtung des Speise- und Schlaffaales näher bestimmt (c. 46), und die dem Abte zustehende Erlaubniß, manchmal mehrere Brüder bei sich besser zu bewirthen, dahin beschränkt, daß mindestens zwei Drittel der Genossenschaft im Speisesaale zurückbleiben sollen (c. 47), endlich gegen jeden Vorsteher das Verbot erlassen, irgend jemand das Recht auf bestimmte Bezüge zu verkaufen (c. 49) noch auch Handel zu treiben (c. 52).⁴⁴⁾

Im Konzil zu Lambeth 1281 verordnete der Erzbischof von Canterbury, Johannes Peckam, nachdem er die Beschlüsse des allgemeinen Konzils von Lyon veröffentlichte, die Konstitutionen des Kardinals Ottobonus von 1268 und die seines Amtsvorgängers des Erzbischofs Bonifaz von 1261 erneuerte, bezüglich der Ordensstände noch, daß Ordensleute, die ihr Probefahr vollendet, jedoch ihre Profess nicht abgelegt haben, insofern für Professoren gelten sollen, als sie, wenn sie in die Welt zurückkehren, als Apostaten zu behandeln seien (c. 19); zugleich sollen solche zur Rückkehr ins Kloster oder zum Eintritte in einen milderen Orden verhalten werden (c. 20).⁴⁵⁾

Dafür aber, daß mit diesen Kapiteln die gewissenhafte Visitation der Klöster Hand in Hand ging, zeigt nebst den darüber handelnden Statuten z. B. eine Visitationsurkunde des exemten Klosters St. Augustin zu Canterbury vom Jahre 1270, welche für das Ansehen des Ordenskapitels und der durch selbes bestellten Visitatoren ein unwiderlegbares Zeugniß enthält. (Ap. Ben. Angl. II. 99.)

§. 6. Die Regelung des Ordenslebens durch die bischöflichen Diözesan- und Provinzialsynoden in Frankreich.

In Frankreich begegnen wir nur wenigen Nachrichten über Ordenskapitel in dieser Zeit. Fassen wir dagegen die allein mögliche Abhilfe dieses Mangels in's Auge — ich meine das reformatorische Eingreifen des Episkopates beson-

⁴⁴⁾ Rich. anal. conc. II. 195 ff., 244 ff. ⁴⁵⁾ Richard anal. conc. II. 290.